

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 Abteilung LV/F
 56058 Koblenz

Versicherungsnehmer:

Versicherte Person:

Service-Nr.: _____

Unterbrechungsvereinbarung für die Nr. _____

Unterbrechungszeit vom _____ bis _____

Wenn kein Ende der Unterbrechungszeit angegeben wird, gilt bei einer erstmaligen Unterbrechung wegen Ende Lohnfortzahlung eine Unterbrechung von sechs Monaten und bei Elternzeit von drei Jahren als vereinbart. Bei sonstigen Unterbrechungsgründen beträgt die Unterbrechungszeit zwölf Monate.

Unterbrechungsgrund

- Elternzeit
 Die versicherte Person ist zum _____ ausgeschieden (siehe Punkt 2.9)
- Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 Sonstiges: _____ (Angabe freiwillig)

Für die Unterbrechung gelten folgende Vereinbarungen:
1 Unterbrechung

- 1.1 Für die Versicherung wird der genannte Zeitraum als Unterbrechungszeitraum vereinbart. Während der Unterbrechung müssen keine Beiträge gezahlt werden.
- 1.2 Für die Unterbrechungszeit besteht eine Anwartschaft auf eine beitragsfreie Rente aus der Hauptversicherung und einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (HRZ) sowie - wenn der Tarif eine Leistung im Todesfall vorsieht - ein Anspruch auf die bedingungsgemäß vereinbarte Todesfall-Leistung. Aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) bzw. Todesfall-Zusatzversicherung (TZV) besteht Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Rente bzw. beitragsfreien Versicherungssumme, wenn die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der entsprechenden Zusatzversicherung festgelegte beitragsfreie jährliche Mindestrente bzw. beitragsfreie Mindestversicherungssumme erreicht wird. Anderenfalls wird aus der Rentenversicherung, der HRZ, der BUZ und der TZV bei Eintritt des Versicherungsfalles während der Unterbrechung keine Leistung fällig. Kein Versicherungsschutz besteht aus einer eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung (UZV).
- 1.3 Die Rentenversicherung bleibt in Höhe der beitragsfreien Rente am Überschuss beteiligt.

2 Weiterführung

- 2.1 Soll der Vertrag später beitragspflichtig weitergeführt werden, wird der ursprüngliche Beitrag ebenso wie der ursprünglich vereinbarte Beginn der Rentenzahlung beibehalten. Hierdurch ermäßigt sich abhängig von der Dauer der Unterbrechung die versicherte Rente.

cherte Rente. Kann aus arbeitsrechtlichen Gründen die Höhe des Beitrags nicht beibehalten werden, so ist dieses rechtzeitig vor Wiederinkraftsetzung mitzuteilen. Eine Erhöhung des Beitrags ist im bestehenden Vertrag jedoch nicht möglich.

- 2.2 Nach Ablauf einer vereinbarten Unterbrechungszeit von höchstens zwei Jahren werden die Leistungen ohne erneute Risikoprüfung bis auf die Höhe des Versicherungsschutzes angehoben, der sich unter Berücksichtigung der Unterbrechungszeit und des vor der Unterbrechung gezahlten Beitrags ergibt. Ist eine Änderung nach 2.1 Satz 3 erforderlich, wird der Versicherungsschutz nach den aktuellen Daten neu berechnet.
- 2.3 Wird die Versicherung insgesamt mehr als zwei Jahre unterbrochen, ist eine Wiederherstellung nur nach einer erneuten Prüfung der Risikoverhältnisse (insbesondere Gesundheitszustand, berufliche Tätigkeit) der versicherten Person möglich. Bei Unterbrechung unmittelbar vor oder nach einer befristeten Beitragsherabsetzung wird die Zeit der Unterbrechung und die Zeit der befristeten Beitragsherabsetzung als zusammenhängender Zeitraum bewertet.
- 2.4 Bei einer vorzeitigen beitragspflichtigen Wiederinkraftsetzung kann die Debeka die Durchführung von der Prüfung der Risikoverhältnisse der versicherten Person abhängig machen. Die Risikoprüfung entfällt jedoch, wenn in den Vertrag keine Zusatzversicherung eingeschlossen ist oder aus dem Vertrag im Todesfall kein Versorgungskapital in Höhe der Kapitalabfindung bereit zu stellen ist. Bei einer Veränderung der Risikoverhältnisse oder wenn die für die Risikoprüfung erforderliche Erklärung nicht abgegeben wird, kann die Debeka die Wiederherstellung von besonderen Bedingungen abhängig machen (beispielsweise erhöhtem Beitrag, ermäßigter Rente, Leistungsausschlüssen) oder ganz oder teil-

